

Einschreiben

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Ursula Brunner
RA in Dr. iur. Dr. h. c.
brunner@ettlersuter.ch

Zürich, 26. März 2018

Adrian Suter
RA lic. iur.
suter@ettlersuter.ch

Flughafen Zürich – Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements

Adrian Strütt
RA Dr. iur.
struett@ettlersuter.ch

Einsprache Schlussbemerkungen

Martin Looser
RA
looser@ettlersuter.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Seraina Schneider
RA in lic. iur.
schneider@ettlersuter.ch

Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen (sbfz), Dorfstrasse 17,
Postfach 325, 8155 Niederhasli,

Nuria Frei
RA in lic. iur.
frei@ettlersuter.ch

Einsprecher, SBFZ

vertreten durch RA Dr. Adrian Strütt und/oder RA Martin Looser, ettlersuter Rechtsanwälte, Klausstrasse 43, Postfach 3062, 8034 Zürich,

Nina von Büren
RA in MLaw LL.M.
vonbueren@ettlersuter.ch

gegen

Peter Ettler
RA Dr. iur.
Konsulent

Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich,

Einsprachegegnerin, FZAG

Klausstrasse 43
Postfach 3062
8034 Zürich

betreffend

Gesuch um Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements

BR 2014 Teilgenehmigung

T + 41 43 377 66 88
F + 41 43 377 66 89
www.ettlersuter.ch
info@ettlersuter.ch

reichen wir namens und mit Vollmacht des Einsprechers

Schlussbemerkungen im Einspracheverfahren

ein gegen die
**Änderung des Betriebsreglements
(BBI 2014 7897 f., Teilgenehmigung)**

unter Aufrechterhaltung der in der Einsprache vom 18. November 2014 gestellten

Rechtsbegehren:

1. Es sei die beantragte Genehmigung einer Änderung des Betriebsreglements zu verweigern und die Einsprachegegnerin dazu zu verpflichten, das Betriebsreglement im Sinne der nachstehenden Anträge Ziff. 5.1. umfassend zu überarbeiten und anschliessend ein erneutes Gesuch um Genehmigung zu stellen.
2. Eventualiter seien die erforderlichen Änderungen gemäss den Anträgen Ziff. 5.1. ff. von Amtes wegen durch das BAZL in das neue Betriebsreglement einzufügen und dieses in der geänderten Form zu genehmigen.
3. Subeventualiter seien allfällige Anträge gemäss Ziff. 5.1. ff., die nach Auffassung des BAZL nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln sind, an die zuständigen Behörden zur weiteren Behandlung und antragsgemässen Erledigung weiterzuleiten.
4. Akzessorische Anfechtung des Objektblattes des SIL
 - 4.1. Die im Objektblatt festgelegten Umhüllenden für die Abgrenzungslinie (AGL) seien aufzuheben.
 - 4.2. Eventualiter seien sie vorläufig zu genehmigen und mit einem Abänderungsvorbehalt für den Zeitpunkt, in welchem das UVEK die Überprüfung und Änderung der Belastungsgrenzwerte von Anhang 5 der LSV insbesondere zu den Nacht- und Tagesrandstunden abgeschlossen haben wird, zu versehen.
5. Änderungsbegehren im Einzelnen:
 - 5.1. Es sei der Einsprachegegnerin im Betriebsreglement zu verbieten, die durch die vorgesehenen Schnellabrollwege 28 und 34 entstehenden zusätzlich möglichen Flugbewegungen zur Kapazitätserhöhung in den Tagesrand-

und Nachstunden – d.h. zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr – zu nutzen.

- 5.2. Es sei der Einsprachegegnerin zu verbieten, die Piste 32 für Nordstarts von schweren Maschinen zu nutzen, welche beim Überflugpunkt KLO DME4 3500 ft ü. M. nicht erreichen können.
- 5.3. Es sei die Einsprachegegnerin zu verpflichten, die An- und Abflugrouten sowie die Flugstreckenführung mittels Transition Points lärmässig so zu optimieren, dass am Boden möglichst wenige Menschen gestört werden. Zu diesem Zweck habe sie weitere GIS- und Bordcomputer-gestützte Navigationsverfahren (RNAV etc.) zu entwickeln und zu implementieren und dafür einen engen Zeitplan vorzugeben, welcher ebenfalls zu genehmigen ist.
- 5.4. Es sei die Einsprachegegnerin dazu zu verpflichten, den Continuous Descent Approach für alle Anflüge als Standardanflugverfahren zu implementieren.
- 5.5. Es sei der Einsprachegegnerin zu verbieten, das Projekt der Pistenverlängerungen 28 und 32 weiter zu verfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Betriebsreglement 2020.
- 5.6. Es sei die Einsprachegegnerin dazu zu verpflichten, ein Schallschutzkonzept (insbesondere Fensterschliess-/ -öffnungsmechanismen bzw. Schalldämmlüfter und kumulativ Einbau von Schallschutzfenstern) für die von abendlichem und frühmorgendlichem Fluglärm betroffene Bevölkerung innerhalb der Abgrenzungslinie (AGL) zu entwickeln und auf ihre Kosten umzusetzen, soweit nicht bereits geschehen.
- 5.7. Die Abgrenzungslinie (AGL) sei nicht zu erweitern. Eventualiter sei sie nicht nur gemäss den neuen Lärm-berechnungen der EMPA zu erweitern, sondern in denjenigen Gebieten, wo eine Reduktion der Belärmung unter den massgeblichen Grenzwert zu erwarten ist, auch zu reduzieren.
- 5.8. Es sei die Einsprachegegnerin zu verpflichten, das ausstehende Lärmgebührenreglement im Sinne des Rückweisungsentscheids des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2013 (A-769/2013 Dispositiv Ziff. 3) umgehend zu erlassen.
- 5.9. Es seien die gemäss Antrag 5 zum neuen Betriebsreglement verlangten Erleichterungen gegenüber dem vorläufigen Betriebsreglement zu verweigern.

sowie folgende
zusätzliche Anträge zum Lärmschutz

[inhaltliche Übernahme der Anträge der FALS zum Lärmschutz in der Stellungnahme des Amts für Verkehr vom 24. Juli 2017, S. 6, act. 44]

- 5.10. Es seien neue Lärmberechnungen vorzunehmen, welche sämtliche Flüge nach 22 Uhr in der ersten Nachtstunde abbilden.
- 5.11. Das BAZL und die FZAG seien dazu zu verpflichten, die Einhaltung der Nachtflugsperrre (23 bis 06 Uhr) sicherzustellen. Die zweite Nachtstunde darf ausschliesslich für echten Verspätungsabbau benutzt werden.
- 5.12. Das BAZL und die FZAG seien dazu zu verpflichten, dass lediglich aus Sicherheitsgründen von FL-80 resp. von der Minimumhöhe von 3500 Fuss bei D4 KLO (Start von vierstrahligen Flugzeugen ab Piste 32) abgewichen wird. Das BAZL habe eine entsprechende Sicherung im Betriebsreglement vorzunehmen.

[inhaltliche Übernahme der Anträge BAFU aus den ersten beiden Stellungnahmen und der zweiten Stellungnahme]

- 5.13. Vor dem Entscheid über die Teilgenehmigung BR 14 sei zu prüfen, ob Slots für Starts nur bis 22.30 Uhr vergeben werden können.
- 5.14. Es sei ein Monitoring im Sinne eines Lärnmachweises gemäss SIL-Objektblatt einzurichten.
- 5.15. Die FZAG habe zu begründen, dass der zukünftige zulässige Lärm der Umhüllenden von vBR und BR2014 entsprechen soll.
- 5.16. Es seien weitergehende Massnahmen im Sinne der Vorsorge zu prüfen und umzusetzen.

Begründung

1. Ausgangslage Teilgenehmigung BR 2014

- 1. Wie sich aus den Akten ergibt, hat das BAZL das Genehmigungsverfahren für das BR 14 nicht weiterführen können, weil die Änderung der 220. DVO durch die deutschen Behörden blockiert sei. Diese Änderung bzw. deren Zusicherung durch das deutsche BMVI sei notwendig, damit die im Gesuch

zum BR 2014 enthaltene Entflechtung des Ost- und des Südkonzepts genehmigt und später umgesetzt werden könne (Schreiben BAZL an FZAG vom 16. Mai 2017, act. 30 [generell: Nummerierung der act. bezieht sich in der vorliegenden Eingabe auf das Aktenverzeichnis «Flughafen Zürich – Betriebsreglement 2014, Teilgenehmigung» 361.21-LSZH/00026/00008]).

2. Da nicht abzusehen sei, ob und wann eine Zustimmung des BMVI erfolge, könnte sich das Genehmigungsverfahren noch längere Zeit verzögern. Der Bundesrat werde in den kommenden Monaten eine nächste Fassung des SIL-Objektblatts (SIL 2) verabschieden. Um in der öffentlichen Wahrnehmung Verwechslungen zwischen den Inhalten von SIL 1 und BR 2014 einerseits sowie SIL 2 und dessen Umsetzung (BR 2017 und folgende) andererseits zu vermeiden, wolle man das Genehmigungsverfahren für das BR 2014 fortsetzen, bevor der SIL 2 verabschiedet werde.

2. Neue Lärmberechnung

3. In Ihrer Antwort vom 31. Mai 2017 auf dieses Schreiben hielt die Einsprachegegnerin in der Folge fest, dass man am ursprünglichen Konzept des BR 2014 festhalte. Eine Teilgenehmigung des Betriebsreglements 2014 wird von der FZAG zurückgewiesen. Die angepasste Lärmberechnung wurde am 13. Juni 2017 publiziert, diese wurde von verschiedener Seite kritisiert. Da die Einsprachegegnerin einerseits mit einer Teilgenehmigung nicht einverstanden ist und auch von deutscher Seite weiterhin Widerstand signalisiert wird (vgl. Schreiben der Gemeinde D-Hohentengen vom 3. Juli 2017, act. 40; Schreiben Bundestagsabgeordneter Thomas Dörflinger und Mitglied des Landtags Baden-Württemberg Felix Schreiner vom 11. Juli 2017), sich andererseits aus den neu aufgelegten Lärmkarten bei einer Teilgenehmigung keine relevant geringeren Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinden des Einsprechers ergeben, erfolgte dazu keine separate Eingabe, da die ursprünglich gestellten Anträge weiterhin Geltung haben.

3. Aufrechterhaltung der Kritik

4. Auch aus den neu ergangenen Akten wird ersichtlich, dass die kritische Haltung des Einsprechers, wie sie in den ursprünglichen Anträgen zum Aus-

druck kommt, weiterhin berechtigt ist. Hinzu kommt, dass die Teilgenehmigung ungenügend dokumentiert ist, inhaltliche Mängel aufweist und die Akteneinsicht erschwert wurde. Vergleiche dazu auch die entsprechenden Aussagen in der Stellungnahme des Aargauer Landammans vom 6. Juli 2017 (Act. 41). Zu Recht wird kritisiert, dass der angepasste Reglements-text nirgends publiziert wurde.

4. Akteneinsicht und Fristen

5. In diesem Zusammenhang sei auch kritisch hervorgehoben, dass dem Einsprecher die Einsicht in die einzelnen Einsprachen verweigert bzw. unzumutbar erschwert wurde. Der Einsprachegegnerin wurden die Akten hingegen vollständig und offensichtlich teilweise elektronisch zugestellt. Im Schreiben vom 4. Dezember 2015 (act. 29) wird ausdrücklich festgehalten: «Die eingegangenen Einsprachen haben wir Ihnen in elektronischer Form überlassen.» Im Schreiben vom 5. März 2018 an die Unterzeichner wurde die vereinfachte Einsicht trotz entsprechendem Gesuch verweigert. Ebenso wurde die verlangte Fristerstreckung nur reduziert gewährt und es wurde auf den Rechtsweg verwiesen.
6. Bemerkenswert ist auch die Aussage, dass man beim BAZL – bei allem Verständnis für die grossen organisatorischen Herausforderungen solcher Verfahren – die Einsprachen der Betroffenen wohl nicht sehr ernst nimmt (Hervorhebung beigefügt):

*«Bei der grossen Mehrzahl dieser Einsprachen handelte es sich um vorbereitete Musterdokumente, die zumeist im Internet zur Verfügung gestellt wurden. Da wir in solchen Fällen unsere Verfügungen in einem amtlichen Organ publizieren dürfen, müssen wir keine individuelle Korrespondenz mit den Einsprechenden führen. **Daher hatten wir keinen Anlass, sämtliche Einsprachen in eine Liste aufzunehmen.**»*

5. Inhaltliches

7. Inhaltlich stellt sich die Frage, warum das Verfahren in dieser Form überhaupt noch weitergeführt wird. Mit der «Teilgenehmigung» wird niemand glücklich und es ist Widerstand von verschiedener Seite zu erwarten, insbesondere auch von den deutschen Gegenspielern der FZAG und des BAZL.

8. Zunächst ist festzuhalten, dass der Einsprecher seine ursprüngliche Kritik bzw. die Anträge und die Begründung gemäss der Eingabe vom 18. November 2014 nach wie vor aufrecht hält. Die zusätzlich gestellten Rechtsbegehren 5.10 - 5.16 wurden im Verlaufe des Verfahrens vom Einsprecher selbst bzw. vom AFU und/oder BAFU gestellt. Diesen Anträgen schliesst sich der Einsprecher an und beschränkt sich auf eine summarische eigene Begründung und einen generellen Verweis auf die Ausführungen der erwähnten Ämter.
9. Das Gesuch um Teilgenehmigung ist faktisch ein neues Gesuch, dessen Text bisher nicht publiziert wurde und das nicht einmal die Gesuchstellerin wirklich will, wie sie in ihren Stellungnahmen klar zum Ausdruck bringt.
10. Hinsichtlich der Lärmimmissionen ändert sich wenig und nichts zum Guten. Die Situation verschlechtert sich für die Mitglieder des Einsprechers eher noch. Die Rechtslage seit dem ursprünglichen Gesuch hat sich geändert und es ist viel Zeit ins Land gezogen. Wie die Baudirektion Zürich in ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2017 (act. 44) zutreffend festhält, sind seit dem ursprünglichen Plangenehmigungsgesuch zum Betriebsreglement 2014 mehr als dreieinhalb Jahre vergangen. Seither wurde das vorläufige Betriebsreglement 2012 rechtskräftig, das Schallschutzprogramm 2015 wurde öffentlich aufgelegt und es liegt ein neuer Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL 1b, 18. September 2015) vor. Nur die Genehmigung von SIL 2 ist noch ausstehend (vgl. dazu die Anträge und Begründungen des Einsprechers vom 4. November 2016).
11. Wie dem auch sei, der Einsprecher hält an seiner ursprünglichen Kritik und den Anträgen grundsätzlich fest.
12. Er schliesst sich sodann der grundsätzlichen Kritik an der Lärmberechnung an, wie sie auch von der FALS geäussert wird. Ebenfalls kann die Aufweichung der FL-80-Regelung nicht akzeptiert werden, da sie eine Verschlechterung der Sicherheitssituation und der Lärmbelastung im Verbandsgebiet bedeutet. Auch die vom BAFU geforderten Verschärfungen beim Lärmschutz gestützt auf Art. 8 LSV, Art. 11 Abs. 3 USG, *es sei zu prüfen, ob Slots für Starts nur bis 22.30 Uhr vergeben werden können* und die zugehörige Begründung des BAZL werden seitens des Einsprechers unterstützt.
13. Die Kritik der Amtsstellen, insbesondere des BAFU (Schreiben vom 17. März 2015 act. 25 sowie die «überarbeitete Fassung» vom 21. April 2015

act. 27, Stellungnahme vom 9. Oktober 2017, act. 49) teilt der Einsprecher ebenfalls.

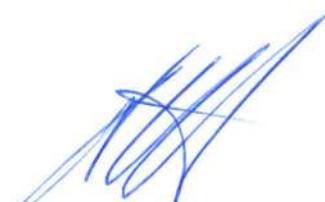
14. Wie das BAFU zutreffend ausführt, ist das Projekt «Neues Betriebsreglement 2014 (BR)» als wesentliche Änderung der Anlage einzuordnen. «Gemäss Art. 8 LSV sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten, und es sind Massnahmen gegen Lärm im Sinne der Vorsorge zu ergreifen. Können die IGW nicht eingehalten werden, müssen gemäss Art. 10 LSV bei den betroffenen Liegenschaften Schallschutzmassnahmen ausgeführt werden. Zutreffenderweise verlangt(e) das BAFU deshalb, dass weitere Massnahmen im Sinne der Vorsorge (analog zu den Rechtsbegehren 5.4 (CDA) und 5.8 (Lärmgebühren) des Einsprechers) zu ergreifen sind.
15. Nicht einverstanden ist der Einsprecher jedoch mit der Auffassung des BAFU, dass die früher gestellten Anträge des Amtes erledigt seien. Sowohl in Sachen Vorsorgeprinzip als auch bei den Verschärfungen sah das BAFU in seinen Stellungnahmen aus dem Jahr 2015 noch grossen Handlungsbedarf. Diese Themen sind nicht erledigt. Bemerkenswerterweise wird immerhin nach wie vor verlangt, dass zu prüfen sei, ob Slots für Starts nur bis 22.30 Uhr vergeben werden könnten. Dem schliesst sich der Einsprecher an.
16. Abschliessend festzuhalten ist somit, dass der Einsprecher an seinen rechtzeitig geltend gemachten Anträgen festhält und diese mit den Rechtsbegehren 5.10 - 5.16 ergänzt.

Aus all den vorerwähnten Gründen ersuchen wir abschliessend um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen



RA Martin Looser



RA Dr. Adrian Strütt

Im Doppel